

Merkblatt zur Umsetzung der §§ 14 Abs. 3 und 16 Abs. 7 TrinkwV 2001

Legionellenuntersuchungen bei gewerblichen, nicht öffentlichen Großanlagen zur Trinkwassererwärmung und Vorgehen bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes

Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Wasser mit Hilfe von Einzellern und Biofilmen vermehren und über Wasser-Aerosol-Kreisläufe (Duschanlagen, wasserführende Klimageräte, Kühltürme) schwerwiegende Atemwegserkrankungen beim Menschen verursachen können, wie das Pontiacfieber oder die Legionärskrankheit.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wurden Untersuchungs- und Handlungspflichten in Bezug auf Legionellen mit der 2. Änderung der Trinkwasserverordnung, die am 14. Dezember 2012 in Kraft getreten ist, für Betreiber von gewerblichen, nicht öffentlichen Großanlagen zur Trinkwassererwärmung verpflichtend eingeführt.

Als **Großanlage zur Trinkwassererwärmung** gelten Warmwassererwärmungsanlagen

- mit Speicherinhalten über 400 Liter
- und / oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und der entferntesten Entnahmestelle; Zirkulationsleitungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Umgekehrt zählen Mietobjekte mit bis zu zwei Wohneinheiten nicht zu den Großanlagen, unabhängig von Speicherinhalt in der Warmwassererwärmungsanlage und/ oder Wasserinhalt in den Trinkwasserrohrleitungen, und müssen demnach auch nicht untersucht werden.

Eine generelle Anzeigepflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung beim zuständigen Gesundheitsamt ist nicht mehr erforderlich.

Gewerbliche Tätigkeit ist die unmittelbare oder mittelbare zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung an einen festen Personenkreis im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Dazu gehören z. B. vermietete Wohnhäuser (ab Dreifamilienhaus), Arbeitsstätten, Wohnungseigentümergeinschaften (nur wenn mindestens eine Wohnung vermietet ist), etc.

Öffentliche Tätigkeit ist die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis ohne oder mit Gewinnerzielungsabsicht. Dazu gehören z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Pflegeheime, Vereinsheime, Hotels, Gaststätten, etc.

Unternehmer und sonstige Inhaber, die Trinkwasser mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit bereitstellen, haben sicherzustellen, dass geeignete Probenahmestellen an der Wasserversorgungsanlage / Trinkwasserhausinstallation vorhanden sind.

Untersuchungspflicht: Unternehmer und sonstige Inhaber, die Trinkwasser

- mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung
- im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit und
- über Duschen oder andere Einrichtungen zur Vernebelung des Trinkwassers abgeben,

haben das Wasser durch ergänzende systematische Untersuchungen an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf Legionella spec. zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Technische Grundlage hierfür ist das DVGW Arbeitsblatt W 551.

Die Untersuchungshäufigkeit: Die Untersuchungshäufigkeit für die Untersuchung auf Legionellen ist **einmal pro Jahr bei Trinkwasserabgabe an die Öffentlichkeit** (auch wenn gleichzeitig eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, hierzu gehören z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen). Das Trinkwasser aus Großanlagen der Trinkwassererwärmung, aus denen im Rahmen einer **gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit** Wasser abgegeben wird (z.B in Mietshäusern), **ist alle drei Jahre zu untersuchen.**

Probenahme/ Untersuchung: Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden. Die Probenahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 (dort unter Zweck B beschrieben). Die Untersuchungen sind durch akkreditierte Laboratorien durchzuführen. Eine Liste der akkreditierten Laboratorien ist auf der Homepage des Ministeriums Ländlicher Raum Baden–Württemberg (MLR) zu finden.

Ergebnis und was nun ?

Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich oder auf Datenträgern mit dem Ort der Probenahme (Gemeinde, Straße, Hausnummer), dem Zeitpunkt der Entnahme und der Untersuchung der Wasserprobe sowie dem Untersuchungsverfahren festzuhalten. Die Untersuchungsberichte sind mindestens 10 Jahre lang verfügbar zu halten. Sind die Legionellenbefunde nicht zu beanstanden, müssen diese NICHT an das Gesundheitsamt gesandt werden.

Aber: Unverzüglich haben Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt anzuzeigen, wenn der technische Maßnahmewert für Legionella spec. von 100KBE / 100ml überschritten wird.

Trinkwasser, das den technischen Maßnahmewert überschreitet, darf nicht abgegeben und anderen zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe gilt aber als erlaubt

- wenn das Gesundheitsamt in Kenntnis gesetzt wurde und
- wenn keine akute Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist
- und keine besonders anfälligen Personengruppen das Wasser nutzen.

Unternehmer und sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage stellen vertraglich sicher, dass sie von der beauftragten Untersuchungsstelle unverzüglich über eine Überschreitung des technischen Maßnahmewertes informiert werden.

Der Unternehmer und sonstige Inhaber hat bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes umgehend Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache (Ortsbesichtigungen, Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Gefährdungsanalyse, weiterführende Legionellenuntersuchungen usw.) und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und die veranlassten Maßnahmen sind die Verbraucher und das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

Das Gesundheitsamt wird erst dann aktiv, wenn der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage seinen Pflichten nach § 16 Abs. 7 TrinkwV 2001 nicht nachkommt, oder die veranlassten Maßnahmen nicht ausreichend sind.

Für Risikobereiche wie Trinkwasserhausinstallationen von Krankenhäusern, Altenheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Arztpraxen usw. gelten gesonderte Vorgaben des Gesundheitsamtes.

Bei Fragen hilft Ihnen das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rastatt gerne weiter.